

## **Satzung**

### **Des Kreissportbundes Holzminden e.V.**

#### **§ 1**

##### **Begriff, Name Sitz**

Der Kreissportbund Holzminden –im folgenden KSB genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss der im Landkreis Holzminden ansässigen Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern.

Der KSB hat sein Sitz in Holzminden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden unter der Nr. 737 eingetragen.

Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Holzminden.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Förderung und
  - b) Entwicklung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
  - c) Schaffung sozialer Einrichtungen,
  - d) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der Übungsleiterausbildung,
  - e) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
  - f) Förderung der Sportstättenbaus,
  - g) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
  - i) Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände.
- (4) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz
- (5) Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihre Sportarten in der Freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in der Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitglieder in anderen Organisationen**

- (1) Der KSB ist in eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Er kann die Mitglieder in anderen Verbänden und Instituten erwerben.
- (2) Die Selbstständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft zum KSB können erwerben:
  - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederung der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke anerkennen
  - b) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind,
  - c) als Ehrenmitglieder aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB, für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.  
Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
  - a) Gründungsprotokoll,
  - b) Vereinssatzung,
  - c) Nachweis über Gemeinnützigkeit,
  - d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister,
  - e) Bestandserhebung

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechen der Bestimmungen seiner Satzung.

- (3) Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des KSB. Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss aus dem LSB
  - c) durch Auflösung
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden ( LSB, BSB und Fachverbände) unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
- (4) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

## **§ 7**

### **Ausschließungsgründe**

- (1) Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen, wenn
  - a) das Mitglied die satzungsgemäß Pflichten gröblich verletzt,
  - b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde,
  - c) das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (2) Dem Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 8

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages ( Mitgliederversammlungen ) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Bestimmungen zu benutzen,
- c) die Beratungen des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz. Und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohl alles zu verlangen.

## § 9

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Satzungen und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen,
  - b) die Interessen des KSB wahrzunehmen,
  - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,
  - d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
  - e) die Vorstandmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihren auf Wunsch das Wort zu erteilen,
  - f) dem KSB von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
  - g) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
  - h) die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben.

## § 10

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen die Vereine werden Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 300,-- DM bei folgenden Versäumnissen verhängt:
  - unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
  - verspätete Zahlung der Mitgliederbeiträge ( bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden),
  - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern setzt eine zumindest einmalige Anmahnung der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung voraus.

- (2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11**

### **Organe**

- (1) Die Organe des KSB sind
  - a) der Kreissporttag
  - b) der Hauptausschuss
  - c) der Vorstand
  - d) die Vollversammlung der Sportjugend
- (2) Die Tätigkeiten der Organe richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12**

### **Der Kreissporttag**

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberste Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Er besteht aus:
  - a) den Mitgliederndes Hauptausschusses,
  - b) den von den Vereinen entsendeten Delegierten, und zwar pro Verein einen Delegierten und je angefangenen 200 Vereinsmitglieder einen weiteren Delegierten,
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ( ohne Stimmrecht ),
  - d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ( ohne Stimmrecht ),
  - e) den Kassenprüfern.

Jeder Vertreter bei dem Kreissporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## **§ 13**

### **Zusammentreten**

- (1) Der ordentliche Kreissporttag tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge an den Kreissporttag müssen 10 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (2) Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - (a) Ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt,
  - (b) 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

## § 14

### Aufgaben des Kreissporttages

- (1) Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
  
- (3) Seine Entscheidung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
  - e) die Festsetzung der Beiträge,
  - f) die Genehmigung des Hauptplanes,
  - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - h) die Wahl von 3 Kassenprüfern und 2 Ersatzprüfern,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB,
  - j) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag.
  
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Vorsitzenden der KSB bestehenden Fachverbänden oder einem von ihnen benannten Vertreter.

- (2) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplan, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
- (3) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
  - b) Angelegenheiten von grundsätzlichen Bedeutungen zu beraten,
  - c) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen,
  - d) den Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen.

## **§ 16 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftwart,
  - dem Sport- und Lehrwart,
  - dem Vorsitzenden der Sportjugend und dem Stellvertreter,
  - der Frauenwartin,
  - dem Pressewart,
  - dem Breitensportwart (Obmann für Sportabzeichen),
  - dem Fachberater für den Schulsport
  - dem/der Ehrenvorsitzenden (beratende Stimme)

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- der Vorsitzende,
  - die Stellvertreter,
  - der Schatzmeister,

Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt

- (3) Diese Vorstandsmitglieder, der Sport- und Lehrwart und der Schriftwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Hauptausschuss setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB voraus.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.

## **§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse.  
Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.  
Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen.  
Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

## **§ 18**

### **Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend (SJ) ist die Jugendorganisation des KSB.  
Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestalten ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und außerschulischen Jugendausbildung zuständig.  
Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (3) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- (4) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung
  - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine
  - c) den Vertretern der Kreisfachverbände
  - d) den Vertretern der außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
- (5) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in der Zeit zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen.
- (6) Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Der

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bedürfen der Bestätigung durch den Kreissporttag.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 20**

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 2/3 Stimmmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen, unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist vom Kreissporttag am 21. April 1997 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
(Eingetragen am 22. Juli 1997)